

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Juli 2002, Ausgabe

7

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 3 StR 8/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (LG Düsseldorf)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen nur im Ausnahmefall; Exzess des Mittäters; Vorsatz (lebensgefährdende Behandlung). § 44 StPO; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 16 StGB; § 15 StGB; § 25 Abs. 2 StGB.

Jeder Mittäter haftet für das Handeln des anderen nur im Rahmen seines Vorsatzes, ist also für den Erfolg nur insoweit verantwortlich, als sein Willen reicht; ein Exzess des anderen fällt ihm nicht zur Last.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 5 StR 16/02 - Beschluss vom 28. Mai 2002 (LG Neuruppin)

BGHSt; Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen (Unvermögen zum Fälligkeitszeitpunkt; Leistungsfähigkeit; Unterlassen; Unzumutbarkeit; omissio libera in causa; Sicherungsvorkehrungen für die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge; Vorrang der Sozialversicherungsansprüche; Vorsatz; tatsächliche Lohnzahlung; rechtfertigende Pflichtenkollision); Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung; unterbliebene Verlesung; wesentliche Förmlichkeit; Vorhalt); Delegation bei formellen Geschäftsführern (Übertragung auf den faktischen Geschäftsführer).

§ 266a Abs. 1 StGB; § 13 StGB; § 14 StGB; § 261 StPO; § 249 Abs. 1 StPO; § 273 Abs. 1 StPO

1. Nach § 266a Abs. 1 StGB macht sich auch strafbar, wer zwar zum Fälligkeitszeitpunkt nicht leistungsfähig war, es aber bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen unterlassen hat, Sicherungsvorkehrungen für die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zu treffen, und dabei billigend in Kauf genommen hat, dass diese später nicht mehr erbracht werden können. Das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen setzt nicht voraus, dass an die Arbeitnehmer tatsächlich Lohn abgeführt wurde. (BGHSt)

2. Für das echte Unterlassen des § 266a StGB gelten die allgemeinen Grundsätze, wonach als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung hinzutreten muss, dass den Handlungspflichtigen die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht möglich und zumutbar ist (BGH NJW 1998,

1306). Eine unmögliche Leistung darf dem Verpflichteten nicht abverlangt werden. (Bearbeiter)

3. Eine Pflicht, besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, setzt sich abzeichnende Liquiditätsprobleme in dem Unternehmen voraus. Welche Vorkehrungen in welchem Umfang zu treffen sind, richtet sich nach der Eigenart des jeweiligen Einzelfalles. Entscheidend ist dabei, welche Liquiditätsprognose zum Fälligkeitsstichtag zu stellen ist und ob Hinderungsgründe bestehen könnten, die Sozialbeiträge im Sinne des § 266a Abs. 1 StGB abzuführen. Dabei wird es auf die jeweils zu erwartenden Einnahmen (ebenso wie auf Kapitalabflüsse durch Pfändungen, Ver- oder Aufrechnungen) ankommen. Pflichtwidrigkeit liegt dabei nur dann vor, wenn sich ein Liquiditätsengpaß abzeichnete und durch entsprechende angemessene finanztechnische Maßnahmen hätte abgewendet werden können. Dies geht jedoch nicht soweit, dass er Vermögenswerte wegen der Drohung von Pfändungen für titulierte Forderungen dem Zugriff von Gläubigern entziehen darf. Gleichfalls muss er sich zur Erfüllung seiner sozialversicherungsrechtlichen Pflichten keine Kreditmittel beschaffen, falls er deren Rückzahlung nicht gewährleisten kann. Nur soweit dem Arbeitgeber überhaupt im Zeitpunkt des Offenbarwerdens der Liquiditätsprobleme die Möglichkeit verbleibt, die Abführung der Sozialbeiträge seiner Arbeitnehmer durch rechtlich zulässige Maßnahmen noch sicherzustellen, handelt er pflichtwidrig, wenn er dies unterlässt. (Bearbeiter)

4. Der Geschäftsführer braucht jedoch die in sein Ressort fallenden Pflichten nicht in eigener Person erfüllen (vgl. BGHSt 37, 106, 123 f.). Er kann sie auch delegieren, ihre

BGH 1 StR 96/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Inverkehrbringen von Falschgeld als echt (sich verschaffen; Rückerwerb; Rückgabe).

§ 146 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass Falschgeld stets dann in Verkehr gebracht wird, wenn der Täter es derart aus seinem Gewahrsam oder seiner sonstigen Verfügungsgewalt entlassen hat, dass ein anderer tatsächlich in die Lage versetzt wird, sich des Falschgeldes zu bemächtigen und mit ihm

Erfüllung anderen Personen überlassen. In diesen Fällen muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Begleichung sozialversicherungsrechtlicher Verbindlichkeiten sicherstellen. Jedenfalls nach einer angemessenen und beanstandungsfreien Einarbeitungszeit darf er sich dann grundsätzlich auf die Erledigung dieser Aufgaben durch den von ihm Betrauten verlassen, solange zu Zweifeln kein Anlaß besteht. Es trifft ihn dann jedoch eine Überwachungspflicht. Wie diese ausgestaltet ist, wird nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen sein. Diese Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn der Geschäftsführer eine Person mit so weitreichenden Handlungsvollmachten gewähren läßt, dass diese ihrerseits als faktischer Geschäftsführer zu qualifizieren ist. (Bearbeiter)

5. Es ist nicht ausgeschlossen, Urkunden im Wege des Vorhalts in die Hauptverhandlung einzuführen. Beweisgrundlage ist dann allerdings nicht der Vorhalt, sondern die bestätigende Erklärung desjenigen, dem der Vorhalt gemacht wird (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 11, 159, 160 und 11, 338, 340 f). In einem solchen Fall bedarf es keiner Verlesung der Urkunde. Der Einführung des Inhalts eines Schriftstücks in die Hauptverhandlung im Wege des Vorhalts sind jedoch dann Grenzen gesetzt, wenn es sich bei dem vorgehaltenen Schriftstück um ein längeres oder ein solches handelt, das sprachlich oder inhaltlich schwer zu verstehen ist. Es bestünde da nicht die Gewähr dafür, dass die Auskunftsperson den Sinn der schriftlichen Erklärung auf den bloßen inhaltlichen Vorhalt hin richtig erfasst hat. Dies könnte die Wahrheitsfindung gefährden und das rechtliche Gehör und damit die Verteidigung des Angeklagten beeinträchtigen. (Bearbeiter)

nach eigenem Belieben umzugehen, insbesondere es weiterzuleiten. Dazu reicht es auch aus, wenn das Falschgeld einem Eingeweihten zur freien Verfügung überlassen wird (vgl. BGHSt 29, 311, 313 f; 42, 162, 167/168 m. w. N.).

2. Auch der Rückerwerb von Falschgeld, durch den der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, kann ein Sichverschaffen sein (BGH NJW 1995, 1845 = NSTZ 1995, 441). Nichts anderes gilt dann, wenn derjenige, der sich Falschgeld verschafft hat, das Falschgeld wieder an seinen Lieferanten zurückgibt.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 4 StR 537/01 - Beschluss vom 11. April (LG Bochum)

Schwerer Raub (Verwendung einer Schusswaffe); Doppelverwertungsverbot (Differenzierung nach der Gefährlichkeit, der von einem Tatbestand erfassten Fälle; Angst einer größeren Anzahl von Menschen als Strafschärferungsgrund).

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

1. Der erhöhten Strafandrohung gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB unterliegt, wer bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet. Erfasst werden damit nicht nur Schusswaffen, sondern alle Waffen im technischen Sinn sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen (vgl. BGH NSTZ 1998, 567; NSTZ-RR

1998, 224). Der Regelung des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB unterfällt daher der Einsatz eines einfachen Schlaginstruments ebenso wie die Verwendung einer aufmunitionierten vollautomatischen Selbstladeschusswaffe oder einer scharfen Handgranate; sie erfasst daher ohne weitere Differenzierung Tatmodalitäten, die sich in ihrer Gefährlichkeit für die betroffenen Tatopfer sehr unterschiedlich darstellen können.

2. Es verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelverwertung des § 46 Abs. 3 StGB, wenn bei einer Verurteilung strafschärfend berücksichtigt wird, dass bei der Tat gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 eine Schusswaffe benutzt worden ist.

3. § 46 Abs. 3 StGB verbietet nicht, eine im Einzelfall aufgrund des verwendeten Tatwerkzeuges besonders gefährliche Art der Tatausführung, durch die das geschützte Rechtsgut in besonders intensiver Form gefährdet wird, straferschwerend zu berücksichtigen (vgl. auch BGHSt 44, 361, 368).

4. Auch die strafschärfende Erwägung, der Angeklagte habe es in Kauf genommen, durch den schweren Raub eine größere Anzahl von Menschen in Furcht und Schrecken zu versetzen, lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Zwar ist bei der Begehung einer Straftat nach § 255 StGB die Angst des Tatopfers regelmäßig nur die Folge der für die Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben; sie stellt daher grundsätzlich keinen selbständigen Strafschärfungsgrund dar (§ 46 Abs. 3 StGB; vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 3 Raub 3; BGH StV 1996, 206). Das Gericht darf es dem Angeklagten jedoch besonders anlasten, dass bei den Banküberfällen jeweils mehrere Menschen, darunter auch unbeteiligte Bankkunden, in Angst um ihr Leben versetzt worden sind (vgl. auch BGH NStZ 1998, 404, 405).

BGH 4 StR 538/01 - Urteil vom 11. April 2002 (LG Bochum)

Strafzumessung (Doppelverwertung; strafschärfende Berücksichtigung der konkreten Gefährlichkeit des Tatmittels; strafschärfende Berücksichtigung der Anzahl der Tatopfer).

§ 46 StGB; § 250 StGB; § 255 StGB

1. Die Regelung des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfasst ohne weitere Differenzierung Tatmodalitäten, die sich in ihrer Gefährlichkeit für die betroffenen Tatopfer sehr unterschiedlich darstellen können. In einem solchen Fall verbietet es § 46 Abs. 3 StGB nicht, eine im Einzelfall aufgrund des verwendeten Tatwerkzeuges besonders gefährliche Art der Tatausführung, durch die das geschützte Rechtsgut in besonders intensiver Form gefährdet wird, straferschwerend zu berücksichtigen.

2. Zwar ist bei der Begehung einer Straftat nach § 255 StGB die Angst des Tatopfers regelmäßig nur die Folge

der für die Tatbestandsverwirklichung erforderlichen Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Sie stellt daher grundsätzlich keinen selbständigen Strafschärfungsgrund dar. Dies steht jedoch einer strafschärfenden Berücksichtigung nicht entgegen, wenn bei der Tat *mehrere* Menschen in Angst um ihr Leben versetzt worden sind und nicht nur *ein* Tatopfer, was für die Erfüllung des Tatbestandes ausreichen würde.

BGH 5 StR 119/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Berlin)

Minder schwerer Fall des Totschlages (Misshandlung; Beleidigung; Zorn; auf der Stelle zur Tat hingerissen); Schuldunfähigkeit (Affekt; tiefgreifende Bewusstseinsstörung; Strafzumessung; Strafrahmenschiebung).

§ 212 StGB; § 213 StGB; § 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

Ein Affekt liegt bei einem minder schweren Fall des Totschlages nach der ersten Alternative des § 213 StGB regelmäßig vor; er ist daneben, selbst wenn er den Grad einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erreichte, kaum weiter besonders strafzumessungsrelevant. Bei nur affektbedingter erheblicher Verminderung der Steuerungsfähigkeit liegt eine nochmalige Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB eher fern (vgl. BGH NStZ 1986, 71; BGHR StGB § 213 Alt. 2 Gesamtwürdigung 2).

BGH 2 StR 55/02 - Beschluss vom 26. April 2002 (LG Gießen)

Beschleunigungsgrundsatz; Recht auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit; Strafzumessung; Einziehung.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB; § 98 ArzneimittelG

1. Eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung stellt einen neben dem Zeitablauf gesondert zu beachtenden wesentlichen Strafmilderungsgrund dar.

2. Bei einem Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot ist das Ausmaß der vorgenommenen Herabsetzung der Strafe im Rahmen der Erwägungen zur Strafzumessung kenntlich zu machen.

BGH 5 StR 434/01 - Beschluss vom 28. November 2001 (LG Zwickau)

Mord; verminderte Schuldfähigkeit; Schuldunfähigkeit; schwere andere seelische Abartigkeit; zulässiges Verteidigungsverhalten; Strafzumessung.

§ 211 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 46 StGB; § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO

Ob eine seelische Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB vorliegt, hat der Tatrichter auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Entwicklung wie auch aus der Tat selbst und dem Nachtatgeschehen zu beurteilen.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 StR 506/01 - Beschluss vom 25. April 2002 (LG Kleve)

BGHR; Aufklärungspflicht (Auslandszeuge; zeitlicher und organisatorischer Aufwand; Beweisantizipation; Verfahrensverzögerung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; wahrscheinliche Wahrnehmung eines Auskunftsverweigerungsrechts); Beweisantrag.

§ 244 Abs. 5 Satz 2 StPO; § 55 StPO

1. Bei der Prüfung, ob die Aufklärungspflicht die Ladung eines benannten Zeugen im Ausland gebietet, sind neben dem Gewicht der Strafsache die Bedeutung und der Beweiswert des weiteren Beweismittels vor dem Hintergrund des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme einerseits und der zeitliche und organisatorische Aufwand der Ladung und Vernehmung mit den damit verbundenen Nachteilen durch die Verzögerung des Verfahrens andererseits unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. (BGHR)

2. Nach § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO kann die Vernehmung eines Auslandszeugen abgelehnt werden, wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Maßgebendes Kriterium dabei ist, ob die Erhebung des Beweises ein Gebot der Aufklärungspflicht ist (BGHSt 40, 60, 62). Die Möglichkeit, nach dieser Vorschrift einen Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen abzulehnen, erfasst nicht nur Fälle der voraussichtlichen Unergiebigkeit der Zeugenaussage oder der Unerreichbarkeit des Zeugen, sondern grundsätzlich auch solche Fallgestaltungen, in denen der Aufenthalt eines Zeugen zwar bekannt, aber damit zu rechnen ist, dass er entweder einer Ladung nicht folgen oder im Falle seines Erscheinens keine Angaben zur Sache machen werde. Dies gilt insbesondere für Zeugen, die der Beteiligung an der Tat verdächtig sind und denen deswegen ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 35/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002

Bestellung eines Beistandes für die Nebenklage; Antragsauslegung; Nebenklagebefugnis (Katalogtat; milderes Gesetz; Rechtsklarheit des Strafverfahrensrechts (Bezugnahmen auf Änderungen des materiellen Strafrechts); Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz.

§ 397 a Abs. 1 StPO; § 397 a Abs. 2 StPO; § 300 StPO; § 2 Abs. 3 StGB

Ist eine rechtswidrige Tat zur Zeit der Urteilsverkündung und des Revisionsverfahrens eine Katalogtat nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO, so ist dies für die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand des Nebenklägers in der Revisionsinstanz maßgebend, auch wenn die Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung noch nicht nach einer der im

Katalog aufgeführten Vorschriften strafbar war. § 2 Abs. 3 StGB gilt für diese Bewertung nicht.

BGH 2 StR 63/02 - Beschluss vom 17. April 2002 (LG Trier)

Schriftform der Revisionsbegründung; Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts.

§ 341 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

Die in § 341 Abs. 1 StPO für die Einlegung der Revision gebotene Schriftform verlangt nicht unbedingt eine Unterschrift. Es genügt vielmehr zur Wahrung der Schriftform, dass aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt und dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt, sondern dass das Schriftstück mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist. Die Urheberschaft kann sich etwa aus dem Briefkopf und dem computergeschriebenen Diktatzeichen eines Rechtsanwalts ergeben.

BGH 1 StR 40/02 - Urteil vom 16. Mai 2002 (LG München I)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; verminderter Wert von Anschuldigungen des vermeintlichen Opfers außerhalb einer förmlichen Vernehmung und ohne Beteiligung der Verteidigung; Zeuge vom Hörensagen; Gesamtwürdigung; Freispruch); sexueller Missbrauch eines Kindes.

§ 261 StPO; § 176 StGB

1. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatrichters. Sachlich-rechtliche Fehler können indessen vorliegen, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist. Insbesondere muss die Beweiswürdigung erschöpfend sein: Der Tatrichter ist gehalten, sich mit den von ihm festgestellten Tatsachen unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen. Eine Beweiswürdigung, die über schwerwiegende Verdachtsmomente ohne Erörterung hinweggeht, ist fehlerhaft. Schließlich dürfen die Anforderungen an eine Verurteilung nicht überspannt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine absolute, das Gegenteil denknotwendig ausschließende und von niemandem anzweifelbare Gewissheit nicht erforderlich ist, vielmehr ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit genügt, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht zulässt. Der Zweifelssatz darf schließlich erst nach einer solchen erschöpfenden Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zur Anwendung kommen. Das Ergebnis eines Glaubwürdigkeitsgutachtens kann den Richter bei der gebotenen umfassenden Bewertung der Indiztatsachen lediglich unterstützen (vgl. BGH NStZ 1999, 153; BGHR StPO § 261 Einlassung 5; Beweiswürdigung 16).

2. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof für unterschiedliche Fallgestaltungen, bei denen im Kern „Aussage gegen Aussage“ steht, besondere Anforderungen an die Tragfähigkeit einer zur Verurteilung führenden Beweiswürdigung formuliert. So hat er etwa in Fällen, in denen die Aussage des einzigen Belastungszeugen in einem wesentlichen Detail als bewusst falsch anzusehen war, auf dessen Angaben jedoch die Verurteilung gestützt werden soll, verlangt, dass Indizien für deren Richtigkeit vorliegen müssen, die außerhalb der Aussage selbst liegen (vgl. BGHSt 44, 256, 257). Steht „Aussage gegen Aussage“ und hängt die Entscheidung im Wesentlichen davon ab, welchen Angaben das Tatgericht folgt, sind gerade bei Sexualdelikten die Entstehung und die Entwicklung der belastenden Aussage aufzuklären. Das gilt vor allem dann, wenn ein Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen nicht von vornherein auszuschließen ist (BGH NStZ 1999, 45; NStZ 2000, 496). Die Aussage eines „Zeugen vom Hörensagen“ vermag für sich genommen ohne zusätzliche Indizien einen Schuldanspruch nicht zu tragen (BGHSt 44, 153, 158).

3. Die Verurteilung des Angeklagten kann allein auf die Angaben des vermeintlichen Opfers gestützt werden, die dieses gegenüber Dritten gemacht und in ihren handschriftlichen Abschiedszeilen angesprochen hat. Allerdings sind hier strenge Anforderungen an die Tragfähigkeit einer zur Verurteilung führenden Beweiswürdigung zu stellen.

BGH 4 StR 547/01 - Beschluss vom 9. April 2002 (LG Paderborn)

Ablehnung eines Beweisantrags; Aufklärungspflicht; völlig ungeeignetes Beweismittel; Beruhen; Verbot der Beweisantizipation.

§ 244 StPO; § 338 Nr. 8 StPO

Völlig ungeeignet im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist ein Zeuge als Beweismittel nur dann, wenn das Gericht ohne Rücksicht auf das bisher gewonnene Beweisergebnis feststellen kann, dass sich mit ihm das in dem

Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nach sicherer Lebenserfahrung nicht erzielen lässt. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die absolute Untauglichkeit muss sich aus dem Beweismittel im Zusammenhang mit der Beweisbehauptung selbst ergeben. Ein geminderter, geringer oder zweifelhafter Beweiswert darf nicht mit völliger Ungeeignetheit gleichgesetzt werden.

BGH 5 StR 55/02 - Urteil vom 28. Mai 2002 (LG Görtitz)

Verfahrenshindernis (wirksame Anklage); Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Nämlichkeit); Serienstraftaten (Schätzung auf tragfähiger Grundlage; Verfahrensbeschränkung); sexueller Missbrauch von Kindern.

§ 264 StPO; § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 176 StGB

Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO ist das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt. Verändert sich im Laufe eines Verfahrens das Bild eines Geschehens, auf das die Anklage hinweist, so ist entscheidend, ob die „Nämlichkeit der Tat“ trotz dieser Abweichung noch gewahrt ist. Dies ist der Fall, wenn - ungeachtet gewisser Differenzen - bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als einmaliges, unverwechselbares Geschehen kennzeichnen (vgl. BGH NJW 1999, 802, insoweit in BGHSt 44, 256 nicht abgedruckt; BGH NStZ-RR 1998, 304).

BGH 3 StR 106/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Itzehoe)

Umfang der Urteilsprüfung bei Revision des Nebenklägers; keine Prüfung der Strafzumessung.

§ 400 StPO

Auch anlässlich einer aus anderen Gründen zulässigen Revision des Nebenklägers unterliegt die Strafzumessung des Tatrichters, die gem. § 400 Abs. 1 Alt 1 StPO nicht Gegenstand einer zulässigen Revision sein kann, nicht der Überprüfung durch das Revisionsgericht.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 4 StR 152/01 - Urteil vom 25. April 2002 (LG Bielefeld)

BGHSt; Anstiftung zur falschen Versicherung an Eides Statt (Verwendung von Rechtsbegriffen als Tatsachen; Bestimmen); vorsätzliches Betreiben einer Apotheke ohne die erforderliche Erlaubnis; besondere Bedeutung des Falles (Willkür); Berufsfreiheit (Mehrbetriebsverbot des Apothekenrechts; Berufsausübungsfreiheit; enge Auslegung der Strohmann-Rechtsprechung; Vereinbarkeit mit dem Europarecht); Verbot partiarischer Verträge und Stiller Gesellschaften.

§ 27 StGB; § 156 StGB; § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG; § 1 Abs. 3 ApothG; § 8 Satz 2 ApothG; § 23 ApothG; § 25

Abs. 1 Nr. 1 ApothG; Art. 12 GG; Art. 43 EG; Art. 49 EG.

1. Zum Begriff des nach § 23 ApothG strafbaren Betriebens einer Apotheke ohne die erforderliche Erlaubnis - Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 ApothG. (BGHSt)

2. Nach dem im gesamten Gewerberecht einheitlich verwendeten Begriff ist Betreiber eines Gewerbes, wer in dem den jeweiligen gewerberechtlichen Vorschriften unterfallenden Bereich eine selbständige, grundsätzlich erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, auf gewisse

Dauer ausgerichtete Tätigkeit ausübt. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich im Interesse der Wirksamkeit des ordnungsrechtlichen Instrumentariums nach dem äußeren Bild der gewerblichen Betätigung (vgl. BVerwG DÖV 1993, 618, 619). Nach § 1 Abs. 2 ApothG erlaubnispflichtiger selbständiger Betreiber der Apotheke ist somit regelmäßig derjenige, der sie im eigenen Namen führt, so dass er nach außen das rechtliche und wirtschaftliche Risiko aus den für die Apotheke abgeschlossenen Rechtsgeschäften trägt. (Bearbeiter)

3. Wer aufgrund der Vereinbarungen, die er im Innenverhältnis mit dem Erlaubnisinhaber getroffen hat, auf den Apothekenbetrieb Einfluss nehmen kann, ist nur dann in die Erlaubnispflicht nach § 1 Abs. 2 ApothG einzubeziehen, wenn ein Strohmannverhältnis vorliegt. Im Gewerberecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein solches Strohmannverhältnis gegeben, wenn eine genaue Analyse der Innenbeziehungen erweist, dass eine natürliche oder juristische Person nur vorgeschoben wird, die ohne eigene unternehmerische Tätigkeit als Marionette am Wirtschaftsleben teilnimmt (vgl. BVerwGE 65, 12, 13; BVerwG NVwZ 1982, 557). Nur bei einer solchen Sachlage, bei der der vorgeschobenen Person kein autonom bestimmter Handlungsspielraum im gewerblichen Bereich verbleibt, kann ein Strohmannverhältnis mit den sich daraus für den Hintermann ergebenden Durchgriffskonsequenzen angenommen werden (vgl. BVerwG GewArch 1982, 200, 201). Allein der Umstand, dass ein Dritter das Geschehen in einem Gewerbebetrieb bestimmend beeinflussen kann, reicht für die Annahme eines Strohmannverhältnisses nicht aus (BVerwG GewArch 1982, 200, 202). Insbesondere kann nicht auch derjenige als Hintermann und damit als Gewerbetreibender angesehen werden, der einen Gewerbebetrieb aufgrund wirtschaftlicher Beherrschung maßgeblich leitet (BVerwG NVwZ 1982, 557). Der Begriff des Strohmannverhältnisses ist eng auszulegen (vgl. BVerfG NJW 1994, 1577, 1579). Ein Strohmannverhältnis kann daher nur dann angenommen werden, wenn dem Erlaubnisinhaber aufgrund der getroffenen, nach § 8 Satz 2 ApothG unzulässigen Vereinbarungen kein oder jedenfalls kein nennenswerter autonom bestimmter Handlungsspielraum in den Apotheken verbleibt. (Bearbeiter)

4. Aus Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verbotsnorm des § 8 Satz 2 ApothG hat der Senat nicht. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 394/01 - Beschluss vom 19. März 2002 (AG Kaufbeuren; BayObLG)

BGHSt; Wenden auf einer Kraftfahrstraße (Überqueren der Fahrbahn; Parkplätze; Begriff der Straße); Vorlage. § 18 Abs. 7 StVO; § 9 Abs. 5 StVO; § 121 Abs. 2 GVG i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG

1. Ein Wenden auf einer Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 Abs. 7 StVO liegt nicht vor, wenn der Betroffene auf einer Kraftfahrstraße unter Einbeziehung von zwei gegenüberliegenden Parkplätzen sein Fahrzeug in der Wei-

se in die der bisherigen Fahrtrichtung entgegengesetzte Richtung bringt, dass er zunächst in den rechtsseitig gelegenen Parkplatz einfährt, diesen durchfährt, sein Fahrzeug sodann über dessen Ausfahrt unter Überqueren der Kraftfahrstraße in die Einfahrt des gegenüberliegenden Parkplatzes lenkt und diesen über die Ausfahrt entgegen seiner ursprünglichen Fahrtrichtung wieder verlässt. (BGHSt)

2. Nach allgemeiner Auffassung ist unter „Wenden“ der - willentlich gesteuerte - Verkehrsvorgang zu verstehen, durch den ein Fahrzeug auf derselben Straße von der bisherigen in die entgegengesetzte Richtung gebracht wird (vgl. BGHSt 27, 233, 234/235; 31, 71, 74). (Bearbeiter)

3. Aufgabe des Straßenrechts ist die Regelung der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Straßen; es befasst sich daher insbesondere mit der Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, mit der Straßenbaulast sowie mit der Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung. Mit dem Straßenverkehrsrecht soll hingegen die Teilnahme am Straßenverkehr, vor allem dessen Sicherheit und Leichtigkeit, gewährleistet werden (vgl. hierzu BGH NJW 2002, 1280, zum Abdruck in BGHSt vorgesehen). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 369/01 - Beschluss vom 7. Mai 2002

Gemeinschaftliche Tatbegehung beim bewaffneten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Täterschaft und Teilnahme (unmittelbarer Zugriff; Mittäterschaft; Anstiftung; Eigenhändigkeit); Vorlage an den Großen Senat.

§ 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 27 StGB § 132 Abs. 2, Abs. 4 GVG

Bei gemeinschaftlicher Tatbegehung des § 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG ist nicht nur derjenige Täter, der selbst unmittelbar Zugriff auf die mitgeführte Schusswaffe hat: Die vom gemeinsamen Tatplan umfasste Bewaffnung eines Mittäters kann auch den übrigen nach allgemeinen Grundsätzen (§ 25 Abs. 2 StGB) zugerechnet werden (Empfehlung des vorlegenden dritten Strafsenates).

BGH 3 StR 45/02 - Beschluss vom 25. April 2002 (LG Krefeld)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bandenhandel mit Betäubungsmitteln; minder schwerer Fall; Wirkstoffmenge; Strafzumessung.

§ 30 a BtMG; § 46 StGB

Für das Vorliegen eines minder schweren Falls des Bandenhandels mit Betäubungsmitteln ist entscheidend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem so erheblichen Maß abweicht, dass die Anwendung des mildereren Strafrahmens geboten erscheint. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirkstoffs beizugeben auf die einfache nicht geringe Menge ein wesentlicher Umstand.

Er verliert seine Bedeutung auch nicht dadurch, dass das Betäubungsmittelgeschäft kurz vor dem Abschluss scheitert. Je deutlicher die Grenze der nicht geringen

Menge überschritten wird, desto gewichtiger müssen die für die Annahme eines minder schweren Falls herangezogenen Gründe sein.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 535/01 - Beschluss vom 24. April 2002 (LG München I)

Wirksamkeit der Zustellung des Urteils an den Prozessbevollmächtigten; Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts; Vorwegvollzug; Reihenfolge des Vollzuges von Maßregel und Strafe; Maßregelvollzug; Anforderungen an die Begründung des Vorwegvollzuges. § 346 StPO; § 67 StGB

Gem. § 67 Abs. 1 StGB ist möglichst umgehend mit der Behandlung des kranken Rechtsbrechers zu beginnen, da dies am ehesten einen dauerhaften Erfolg verspricht. Daher ist regelmäßig die Maßregel der Besserung und Sicherung vor der Straftat zu vollziehen. Eine Abweichung von dieser Regelabfolge des Vollzuges bedarf eingehender Begründung. Will der Tatrichter sie darauf stützen, dass ein an die Maßregel anschließender Strafvollzug den Maßregelerfolg wieder zunichte machen könnte, so müssen dafür überzeugende Gründe vorliegen.

2. BGH 2 ARs 103/02 = 2 ARs 54/02 - Beschluss vom 3. Mai 2002 (AG München; AG Lippstadt)

Zulässigkeit der kommissarischen Vernehmung; Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit. § 14 StPO; § 158 GVG; § 159 GVG

3. BGH 2 StR 104/02 - Beschluss vom 26. April 2002

Prozesskostenhilfe; Nebenklage. § 395 StPO; § 397 a StPO a.F.; § 397 a StPO n.F.

4. BGH 2 StR 44/02 - Beschluss vom 24. April 2002 (LG Köln)

Zulässigkeit der Revision des Nebenklägers; Gesetzesverletzung; Beschwer des Nebenklägers; Auslagererstattung. § 400 StPO; § 473 StPO

5. BGH 2 StR 55/02 - Beschluss vom 26. April 2002 (LG Gießen)

Beschleunigungsgrundsatz; Recht auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit; Strafzumessung; Einziehung. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB; § 98 ArzneimittelG

6. BGH 2 StR 63/02 - Beschluss vom 17. April 2002 (LG Trier)

Schriftform der Revisionsbegründung; Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts. § 341 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

7. BGH 2 StR 79/02 - Beschluss vom 3. Mai 2002

Auslegung eines „Prozesskostenhilfeantrags“; Bestellung eines Beistands; Nebenklage. § 395 StPO; § 397a StPO

8. BGH 3 StR 102/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Düsseldorf)

Besondere Schwere der Schuld; zulässiges Verteidigungsverhalten; Bestreiten; Reue. § 211 StGB; § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB

9. BGH 3 StR 106/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Itzehoe)

Umfang der Urteilsprüfung bei Revision des Nebenklägers; keine Prüfung der Strafzumessung. § 400 StPO

10. BGH 3 StR 111/02 - Beschluss vom 25. April 2002 (LG Oldenburg)

Maßregelvollzug; Vorwegvollzug, teilweiser; Rehabilitationsinteresse. § 67 StGB

11. BGH 3 StR 34/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Hannover)

Maßregelvollzug; Vorwegvollzug, teilweiser; Rehabilita-

tionsinteresse.
§ 67 StGB

12. BGH 3 StR 45/02 - Beschluss vom 25. April 2002 (LG Krefeld)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bandenhandel mit Betäubungsmitteln; minder schwerer Fall; Wirkstoffmenge; Strafzumessung.
§ 30 a BtMG; § 46 StGB

13. BGH 3 StR 505/01 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Krefeld)

Hinweispflicht (Änderung eines rechtlichen Gesichtspunkts); Beruhen; Zurechnung; Mittäterschaft.
§ 265 StPO; § 224 StGB; § 250 StGB; § 25 StGB

14. BGH 3 StR 59/02 - Beschluss vom 16. April 2002 (LG Hildesheim)

Strafzumessung (Doppelverwertungsverbot; Strafrahmenwahl; Vergewaltigung; besondere Erniedrigung).
§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 46 StGB

15. BGH 4 StR 538/01 - Urteil vom 11. April 2002 (LG Bochum)

Strafzumessung (Doppelverwertung; strafschärfende Berücksichtigung der konkreten Gefährlichkeit des Tatmittels; strafschärfende Berücksichtigung der Anzahl der Tatopfer).
§ 46 StGB; § 250 StGB; § 255 StGB

16. BGH 4 StR 547/01 - Beschluss vom 9. April 2002 (LG Paderborn)

Ablehnung eines Beweisantrags; Aufklärungspflicht; völlig ungeeignetes Beweismittel; Beruhen; Verbot der Beweisantizipation.
§ 244 StPO; § 338 Nr. 8 StPO

17. BGH 4 StR 585/01 - Urteil vom 11. April 2002 (LG Schwerin)

Beweiswürdigung (Unterstellung; Überzeugungsbildung; Gesamtwürdigung; Vermutung); Notwehr; Zweifelssatz (Indiztatsachen; Gesamtwürdigung).
§ 261 StPO; § 32 StGB

1. Bei der Überzeugungsbildung über die Schuld des Angeklagten sind nicht alle nur theoretisch denkbaren Gesichtspunkte, zu denen keine Feststellungen getroffen werden können, zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Vielmehr berechtigen nur vernünftige Zweifel, die reale Anknüpfungspunkte haben, den Tatrichter zu Unterstellungen zu Gunsten des Angeklagten.

2. Die Urteilsgründe müssen bei Unterstellungen des Tatrichters erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Grundlage beruht und die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist.

3. Der Zweifelssatz führt nicht schon bei der Deutung einzelner mehrdeutiger Indiztatsachen im Zweifel zu einer Würdigung zugunsten des Angeklagten. Vielmehr sind mehrdeutige Indiztatsachen in ihrer Ambivalenz in die Gesamtwürdigung einzustellen. Erst in deren Rahmen wirkt sich der Zweifelssatz zugunsten des Angeklagten aus, wenn sich der Tatrichter aus der Summe mehrdeutiger Indiztatsachen nicht mit der notwendigen Sicherheit von der Schuld des Angeklagten überzeugen kann.

18. BGH 5 StR 434/01 - Beschluss vom 28. November 2001 (LG Zwickau)

Mord; verminderte Schuldfähigkeit; Schuldunfähigkeit; schwere andere seelische Abartigkeit; zulässiges Verteidigungsverhalten; Strafzumessung.
§ 211 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 46 StGB; § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO

19. BGH 5 StR 98/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Leipzig)

Letztes Wort des Erziehungsberechtigten; Beruhen des Urteils.
§ 67 Abs. 1 JGG; § 258 Abs. 2 und Abs. 3 StPO

20. BGH 4 StR 152/01 - Urteil vom 25. April 2002 (LG Bielefeld)

BGHSt; Anstiftung zur falschen Versicherung an Eides Statt (Verwendung von Rechtsbegriffen als Tatsachen; Bestimmen); vorsätzliches Betreiben einer Apotheke ohne die erforderliche Erlaubnis; besondere Bedeutung des Falles (Willkür); Berufsfreiheit (Mehrbetriebsverbot des Apothekenrechts; Berufsausübungsfreiheit; enge Auslegung der Strohmänn-Rechtsprechung; Vereinbarkeit mit dem Europarecht); Verbot partiarischer Verträge und Stiller Gesellschaften.
§ 27 StGB; § 156 StGB; § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG; § 1 Abs. 3 ApothG; § 8 Satz 2 ApothG; § 23 ApothG; § 25 Abs. 1 Nr. 1 ApothG; Art. 12 GG; Art. 43 EG; Art. 49 EG.

21. BGH 2 StR 139/02 - Beschluss vom 3. Mai 2002 (LG Darmstadt)

Fehlgeschlagener Versuch; Freiwilligkeit.
§ 22 StGB

22. BGH 2 StR 44/02 - Beschluss vom 24. April 2002 (LG Köln)

Auslagererstattung (keine Überbürdung bei beiderseitig erfolglosem Rechtsmittel; notwendige Auslagen des Angeklagten und des Nebenklägers).
§ 473 Abs. 1 Satz 3 StPO

23. BGH 2 StR 86/02 - Beschluss vom 24. April 2002 (LG Mainz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

24. BGH 4 StR 109/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Zweibrücken)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Dauer; Aussetzung; Überprüfung).

§ 62 StGB; § 63 StGB; § 67 d Abs. 2 StGB; § 67 e StGB; Art. 20 Abs. 3 GG

25. BGH 5 StR 138/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Hamburg)

Verminderte Steuerungsfähigkeit (geringere Bedeutung des Leistungsverhaltens für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit durch schwere seelische Abartigkeit); versuchte sexuelle Nötigung (Vergewaltigung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Sicherungsverwahrung.

§ 21 StGB; § 177 StGB

26. BGH 2 ARs 110/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (AG Niebüll)

Abgabe im Jugendstrafverfahren (Zurücktreten der Entscheidungsnähe bei Besonderheiten; Verfahren gegen Heranwachsende).

§ 42 Abs. 3 JGG; § 108 JGG

27. BGH 3 StR 369/01 - Beschluss vom 7. Mai 2002

Gemeinschaftliche Tatbegehung beim bewaffneten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Täterschaft und Teilnahme (unmittelbarer Zugriff; Mittäterschaft; Anstiftung; Eigenhändigkeit); Vorlage an den Großen Senat.

§ 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 27 StGB § 132 Abs. 2, Abs. 4 GVG

28. BGH 4 StR 537/01 - Beschluss vom 11. April (LG Bochum)

Schwerer Raub (Verwendung einer Schusswaffe); Doppelverwertungsverbot (Differenzierung nach der Gefährlichkeit, der von einem Tatbestand erfassten Fälle; Angst einer größeren Anzahl von Menschen als Strafschärferungsgrund).

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

29. BGH 5 StR 108/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Potsdam)

Unzulässige Revision der Nebenklage (undeutliche Darlegung der Gesetzesverletzung).

§ 400 Abs. 1 StPO

30. BGH 5 StR 118/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Hamburg)

Unterbliebene Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (Hang).

§ 64 StGB

31. BGH 5 StR 119/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Berlin)

Minder schwerer Fall des Totschlages (Misshandlung; Beleidigung; Zorn; auf der Stelle zur Tat hingerissen); Schuldunfähigkeit (Affekt; tiefgreifende Bewusstseinsstö-

rung; Strafzumessung; Strafraahmenverschiebung).

§ 212 StGB; § 213 StGB; § 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

32. BGH 5 StR 137/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Stuttgart)

Beihilfe zur Steuerhinterziehung (Strafzumessung; fehlende Erörterung einer Strafraahmenverschiebung nach § 23 Abs. 2 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB); Ermittlung der Höhe des Tagessatzes; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Verletzung des Beschleunigungsgebots; exakte Bestimmung der vorzunehmenden Kompensation; besondere Belastung bei Beeinträchtigung des ausgeübten Berufs durch die Verfahrensverzögerung).

§ 370 AO; § 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

32. BGH 5 StR 157/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Braunschweig)

Anrechnung in Mexiko erlittener Freiheitsentziehung (Untersuchungshaft) im Verhältnis 2:1.

§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

33. BGH 1 StR 143/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht.

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

34. BGH 1 StR 146/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG München)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht trotz unbeendeter Rechtsmittelbelehrung (Belehrung durch den Verteidiger).

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

35. BGH 1 StR 48/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Traunstein)

Gewerbsmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Strafaussetzung zur Bewährung (Gesamtwürdigung; besondere Umstände; Erörterungspflicht: Verteidigung der Rechtsordnung).

§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG; § 56 StGB

36. BGH 1 StR 90/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Stuttgart)

Strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten; sexueller Missbrauch von Kindern.

§ 78 Abs. 1 StGB; § 176 StGB; § 46 StGB

37. BGH 2 StR 130/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (LG Gießen)

Verwerfung der Revision als unzulässig; wirksamer Rechtsmittelverzicht.

§ 346 StPO; § 302 Abs. 1 StPO

38. BGH 2 ARs 107/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (AG Reutlingen; AG Offenbach aM)

Verfahrensverbindung.

§ 2 Abs. 2, 4 StPO

39. BGH 2 ARs 117/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (LG Hamburg)

Zuständigkeit über die nachträglichen Entscheidungen (Strafaussetzung zur Bewährung sowie Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Befasstsein).

§ 462a Abs. 1 StPO

40. BGH 2 ARs 79/00 - Beschluss vom 10. Mai 2002

Antrag des Verurteilten auf nachträgliche Anhörung.

§ 33a StPO

41. BGH 3 StR 119/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verfahrenseinstellung.

§ 349 Abs. 1 StPO; § 154 StPO

42. BGH 3 StR 32/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Oldenburg)

Schwere Brandstiftung (Vorsatz; Verdrängung der einfachen Brandstiftung; Gesetzeinheit); Beweiswürdigung bei widerlegter Einlassung des Angeklagten.

§ 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 StGB

43. BGH 3 StR 42/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (LG Düsseldorf)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht.

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

44. BGH 3 StR 499/01 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Hannover)

Letztes Wort des Angeklagten; wesentliche Förmlichkeit; unbeachtliche Protokollberichtigung nach Eingang der Revisionsbegründung; Beruhen.

§ 258 Abs. 2, 3 StPO; § 273 StPO; § 337 StPO

45. BGH 3 StR 89/02 - Beschluss vom 7. Mai 2002 (LG Kleve)

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Widersprüche).

§ 261 StPO

46. BGH 3 StR 95/02 - Beschlüsse vom 14. Mai 2002 (LG Krefeld)

Absoluter Revisionsgrund; Öffentlichkeit; Wiederherstellung der Öffentlichkeit als wesentliche Förmlichkeit; Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls.

§ 338 Nr. 6 StPO; § 172 Nr. 4 GVG; § 274 StPO

47. BGH 4 StR 14/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002 (LG Bochum)

Aufklärungsrüge; Mängel des schriftlichen Sachverständigengutachtens (keine Unverwertbarkeit des allein maßgeblichen, in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens).

§ 244 Abs. 2 StPO

48. BGH 5 StR 105/02 - Beschluss vom 29. Mai 2002 (LG Koblenz)

Strafaussetzung zur Bewährung (Ausscheiden bei vollständiger Verbüßung durch Anrechnung von Untersuchungshaft); Strafzumessung (angemessener Tatschuldgleich).

§ 56 StGB; § 46 StGB

49. BGH 5 StR 196/02 - Beschluss vom 28. Mai 2002 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

50. BGH 5 StR 199/02 - Beschluss vom 29. Mai 2002 (LG Hamburg)

Landfriedensbruch (Menschenmenge).

§ 125 Abs. 1 Nr. 2 StGB

51. BGH 5 StR 55/02 - Urteil vom 28. Mai 2002 (LG Görlitz)

Verfahrenshindernis (wirksame Anklage); Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Nämlichkeit); Serienstraftaten (Schätzung auf tragfähiger Grundlage; Verfahrensbeschränkung); sexueller Missbrauch von Kindern.

§ 264 StPO; § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 176 StGB

52. BGH 5 StR 559/01 - Urteil vom 28. Mai 2002 (LG Görlitz)

Beweiswürdigung (Begründungspflicht; Freispruch).

§ 267 Abs. 5 StPO; § 261 StPO

53. BGH 1 StR 40/02 - Urteil vom 16. Mai 2002 (LG München I)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; verminderter Wert von Anschuldigungen des vermeintlichen Opfers außerhalb einer förmlichen Vernehmung und ohne Beteiligung der Verteidigung; Zeuge vom Hörensagen; Gesamtwürdigung; Freispruch); sexueller Missbrauch eines Kindes.

§ 261 StPO; § 176 StGB

54. BGH 1 StR 87/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

55. BGH 1 StR 96/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Inverkehrbringen von Falschgeld als echt (sich verschaffen; Rückerwerb; Rückgabe).

§ 146 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB

56. BGH 3 StR 35/02 - Beschluss vom 14. Mai 2002

Bestellung eines Beistandes für die Nebenklage; Antragsauslegung; Nebenklagebefugnis (Katalogtat; milderes Gesetz; Rechtsklarheit des Strafverfahrensrechts (Bezugnahmen auf Änderungen des materiellen Straf-

rechts); Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz.
 § 397 a Abs. 1 StPO; § 397 a Abs. 2 StPO; § 300 StPO; § 2 Abs. 3 StGB

57. BGH 3 StR 506/01 - Beschluss vom 25. April 2002 (LG Kleve)

BGHR; Aufklärungspflicht (Auslandszeuge; zeitlicher und organisatorischer Aufwand; Beweisantizipation; Verfahrensverzögerung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; wahrscheinliche Wahrnehmung eines Auskunftsverweigerungsrechts); Beweisantrag.
 § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO; § 55 StPO

58. BGH 3 StR 8/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002 (LG Düsseldorf)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen nur im Ausnahmefall; Exzess des Mittäters; Vorsatz (lebensgefährdende Behandlung).
 § 44 StPO; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 16 StGB; § 15 StGB; § 25 Abs. 2 StGB.

59. BGH 3 StR 8/02 - Beschluss vom 8. Mai 2002

Prozesskostenhilfe (Nebenklage; fehlende Erforderlichkeit bei Aufhebung des Strafausspruchs).
 § 397 a Abs. 2 Satz 1 StPO; § 400 StPO

60. BGH 4 StR 140/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (LG Rostock)

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch (unbeendeter Versuch; Aufgabe; korrigierter Rücktrittshorizont).
 § 24 Abs. 1 StGB

61. BGH 4 StR 394/01 - Beschluss vom 19. März 2002 (AG Kaufbeuren; BayObLG)

BGHSt; Wenden auf einer Kraftfahrstraße (Überqueren der Fahrbahn; Parkplätze; Begriff der Straße); Vorlage.
 § 18 Abs. 7 StVO; § 9 Abs. 5 StVO; § 121 Abs. 2 GVG i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG

62. BGH 5 StR 16/02 - Beschluss vom 28. Mai 2002 (LG Neuruppin)

BGHSt; Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen (Unvermögen zum Fälligkeitszeitpunkt; Leistungsfähigkeit; Unterlassen; Unzumutbarkeit; omissio libera in causa; Sicherungsvorkehrungen für die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge; Vorrang der Sozialversicherungsansprüche; Vorsatz; tatsächliche Lohnzahlung; rechtfertigende Pflichtenkollision); Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung; unterbliebene Verlesung; wesentliche Förmlichkeit; Vorhalt); Delegation bei formellen Geschäftsführern (Übertragung auf den faktischen Geschäftsführer).
 § 266a Abs. 1 StGB; § 13 StGB; § 14 StGB; § 261 StPO; § 249 Abs. 1 StPO; § 273 Abs. 1 StPO